

Satzung der Stadt Bad Aibling über die Benutzung der Notunterkunftsanlage Schützenwirt (Notunterkunftsanlagenatzung)

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nummer 1, Art. 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen – Satzungszweck

(1) Die Stadt Bad Aibling betreibt eine Notunterkunft als öffentliche Einrichtungen.

- (1.1) Die Notunterkunft dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbstständig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (1.2) Der Betrieb der Notunterkunft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Notunterkunft.
- (2) Die Gebühr für die Nutzung der Notunterkunft beträgt monatlich 250,00 € pro Person, gemäß der Satzung der Stadt Bad Aibling über die Erhebung von Gebühren erhoben.
- (3) Die Nutzungsgebühr enthält alle Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung, etc.
- (4) Die Gebühren sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Stadt Bad Aibling zu entrichten.

§ 3

Begriff Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne der Satzung ist,

- (1.1) wer ohne Unterkunft ist,
- (1.2) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
- (1.3) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

- (1.4) wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seinen nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4

Aufnahme in die Notunterkunftsanlage und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in Notunterkunftsanlagen dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossenen Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden. Ferner können in einem Raum mehrere Personen gleichen Geschlechts die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (2) Unbeschadet hiervon kann die Stadt bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen. Die Kosten dazu trägt die Stadt Bad Aibling.

§ 6

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunftsanlagen, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten

Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Stiegen und Gänge sind täglich zu kehren, wöchentlich einmal einschließlich Geländer und Fenster gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

(2) Die Benutzer haben sich in den Notunterkunftsanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

- (3.1) andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt in die Unterkunft aufzunehmen,
- (3.2) die Räume zu anderen als Wohnungszwecken zu verwenden,
- (3.3) im Bereich der Notunterkunftsanlagen bauliche Änderungen vorzunehmen,
- (3.4) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunung zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
- (3.5) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
- (3.6) die Ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
- (3.7) in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
- (3.8) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen (Ausnahme Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren),
- (3.9) im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere zu halten,
- (3.10) Freiantennen jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben,
- (3.11) Öfen, Gasherde, Gasraumheizungen, Elektroöfen und Elektroherde aufzustellen und zu betreiben.

(4) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 - (1.1) Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 - (1.2) sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 6 verstoßen oder
 - (1.3) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - (1.4) wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 - (1.5) der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
 - (1.6) die Notunterkunft nicht innerhalb von 3 Tagen nach Einweisung bezogen wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1.2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 8 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden.
- (2) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. **Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.** Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Bad Aibling ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Benutzer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Benutzers freizumachen.

§ 9 Räumung und Rückgabe

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn
 - (1.1) das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 8),
 - (1.2) eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).

- (2) Alle Schlüssel sind der Stadt Bad Aibling herauszugeben, ansonsten verfällt die Schlüsselkaution von 50,00 €.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Stadt nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Benutzers vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abholung seiner weggeschafften, beweglichen Sachen, so kann die Stadt den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.
- (4) Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn zwei Wochen nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht vom Benutzer abgeholt wurden.
- (5) Die Stadt kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 11 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Notunterkunft gilt die von der Stadt Bad Aibling erlassene Hausordnung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- (1.1) den in § 6 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunftsanlagen und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunftsanlagen zuwiderhandelt,
 - (2.1) die in § 6 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
 - (3.1) entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

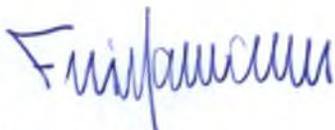
§ 13
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 15.12.2014



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

